

**Landkreis Stendal**  
Der Landrat

### **Bekanntgabe des Landkreises Stendal**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient.

Der Naturhof Vehlgest

beantragte mit Unterlagen vom 26.06.2024 beim Landkreis Stendal die Genehmigung von 6 Erstaufforstungen gemäß § 9 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt. Die 6 Erstaufforstungen sollen am Standort:

Gemarkung	Vehlgest	
Flur	6	7
Flurstücke	64/23 64/35 91 6/9 6/10 6/11 6/12 10/7	29 38 39 14 16 17 92/1

erfolgen.

### **Anlagenbezeichnung**

Bei der Erstaufforstung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das forstliche Vorhaben wird in Anhang 1 UVPG unter Nummer 17.1.3 genannt.

**Nach Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.**

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Aufforstung beeinträchtigt nicht die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.  
Das Vorhaben ist mit den Anforderungen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.
- Gegen die Aufforstung bestehen aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken.
- Die geplante Aufforstung kann wasserrechtlich zugelassen werden.
- Schwere und komplexe Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Forstbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal im Raum 340 im Zeitraum vom 31.08.2024 bis 28.09.2024 während der Sprechzeiten des Landkreises (dienstags und donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. +49 3931 607350 erforderlich.

Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, 14.08.2024



Patrick Puhlmann

